

BGer 6B 59/2015 vom 23. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_59_2015

FR: TF 6B 59/2015 du 23 juillet 2015

IT: TF 6B 59/2015 del 23 luglio 2015

Regeste

Mehrfache Beschimpfung; Willkür | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. November 2014 als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Untersuchung sei mangelhaft geführt worden und die Einvernahmeprotokolle von A. _____ aus dem Vorverfahren liessen viele Fragen offen, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz würdige die Beweise offensichtlich unrichtig und stelle den Sachverhalt willkürlich fest. Sie verstosse gegen den Grundsatz "in dubio pro reo" und verletze das Rechtsgleichheitsgebot.

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 139 II 404 E. 10.1; 137 III 226 E. 4.2; je mit Hinweisen). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 139 III 334 E. 3.2.5 ; 138 I 49 E. 7.1; je mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 225 E. 3.2 mit Hinweisen). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 140 III 264 E. 2.3; 139 II 404 E. 10.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; je mit Hinweisen). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende selbstständige Bedeutung zu (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Vorinstanz setzt sich unter Verweis auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts eingehend mit den Aussagen von A. _____ und des Beschwerdeführers auseinander und würdigt diese sorgfältig. Sie hält fest, A. _____ habe während des

gesamten Verfahrens detaillierte, im Wesentlichen gleichlautende Aussagen gemacht und den Beschwerdeführer nicht unnötig belastet, sondern teilweise sogar in Schutz genommen, was für deren Glaubhaftigkeit spreche. Anzeichen dafür, dass es sich bei der Anzeige gegen den Beschwerdeführer um eine Retourkutsche für ein von diesem angestregtes Strafverfahren wegen Sachbeschädigung gegen den Bruder von A. _____ handeln könnte, sieht sie nicht. Grund für die Anzeige sei gewesen, dass es beim letzten Vorfall gemäss den Aussagen von A. _____ nicht bei Beschimpfungen des Beschwerdeführers ihm gegenüber geblieben sei, sondern dieser ihn zusätzlich mit dem Auto verfolgt habe. Das habe ihn verängstigt und dazu gebracht, zur Polizei zu gehen. Dass sich A. _____ anlässlich der Anzeigeerstattung wenige Tage später nicht mehr an das genaue Datum dieses letzten Vorfalls erinnern konnte, spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Zwar sei grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die geschädigte Person noch an das genaue Datum der Tat erinnern könne. A. _____ habe den Tatzeitraum allerdings eng eingrenzen können. Es habe sich beim letzten Vorfall zudem nicht um den ersten Zwischenfall mit dem Beschwerdeführer gehandelt, sondern um einen unter mehreren gleich gelagerten.

E. 2.4.1

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung in Willkür verfallen sein soll. Er beschränkt sich weitgehend darauf, seine Sicht der Dinge darzulegen, angebliche Widersprüche in den Zeugenaussagen von A. _____ hervorzuheben und die ihm gemachten Vorwürfe pauschal zu bestreiten. Soweit auf seine Rügen einzutreten ist, vermag der Beschwerdeführer damit keine Willkür darzutun. Wie die Vorinstanz zu Recht darlegt, lässt sich der Tatzeitpunkt genügend eng eingrenzen. Inwiefern der Frage, ob A. _____ zum Tatzeitpunkt noch zur Schule ging und sein Schulweg am Haus des Beschwerdeführers vorbeiführte, eine entscheidende Bedeutung zukommen sollte, ist nicht ersichtlich. A. _____ hat ausgesagt, den Beschwerdeführer im Tatzeitraum beinahe täglich gesehen zu haben (staatsanwaltliche Akten, act. 27). Mit Blick auf den Umstand, dass beide im selben Quartier wohnen, ist die vorinstanzliche Annahme, Begegnungen im Tatzeitraum erschienen wahrscheinlich, ohne weiteres plausibel und nicht willkürlich. Sodann geht die Vorinstanz zwar nicht näher auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte "lange Vorgeschichte mit gegenseitigen Beschimpfungen" ein. Aus ihrem Urteil und den Verweisen auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts, welches sich damit detailliert auseinandersetzte (erstinstanzliches Urteil, S. 12 E. 4.5.1), geht jedoch hervor, dass ihr diese bekannt war. Weshalb die Vorgeschichte für die Beweiswürdigung im vorliegenden Verfahren von besonderem Gewicht sein sollte, zeigt der Beschwerdeführer im Übrigen nicht auf. Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer, soweit er die Glaubwürdigkeit von A. _____ mit Hinweis auf die Nichtanhandnahme des Verfahrens hinsichtlich des Nötigungsvorwurfs (Verfolgung mit dem Auto) generell infrage stellt. Aus der staatsanwaltlichen Verfügung vom 27. Juli 2012 ergibt sich, dass das Verfahren hinsichtlich dieses Vorwurfs nicht an die Hand genommen wurde, weil A. _____ im Auto, das ihn angeblich verfolgte, keine Personen erkennen konnte. Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Begründung aus, unter diesen Umständen sei das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten nicht nachzuweisen. Entgegen der Interpretation des Beschwerdeführers ist damit nicht erstellt, dass A. _____ diesbezüglich gelogen hat. Schliesslich verfährt das sinngemässe Vorbringen des Beschwerdeführers nicht, wonach A. _____ die ihm gegenüber geäusserten Verbalinjurien im Verlauf des Verfahrens nicht deckungsgleich

geschildert habe. Inwiefern A. _____ widersprüchliche Angaben gemacht haben sollte, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Unberechtigt ist seine Kritik, die Vorinstanz schliesse einzig aus dem Umstand, dass er A. _____ auf Vorlage eines Fotos sofort erkannt haben sollte, er habe diesen auch beschimpft. Wie dargelegt gelangt die Vorinstanz nach ausführlicher und nicht zu beanstandender Beweiswürdigung zu diesem Schluss.

E. 2.4.2

Der Beschwerdeführer bemängelt, sein Beweisantrag um Einvernahme von B. _____ sei zu Unrecht abgewiesen worden. Dieser hätte Angaben machen können, ob und wann es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und A. _____ gekommen sei. Dem hält die Vorinstanz entgegen, A. _____ habe ausgesagt, B. _____ habe ihn gesehen, als er beim letzten Vorfall auf der Flucht vor dem Auto über das Schulareal gerannt sei. B. _____ hätte somit allenfalls zu der angeblichen Verfolgung Angaben machen können. Diese bilde jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. In diesem sei einzig zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer A. _____ beschimpft habe. Die Beschimpfungen hätten aber gemäss den glaubhaften Aussagen von A. _____ vor der angeblichen Verfolgung und nicht auf dem Schulareal stattgefunden. Es sei somit nicht ersichtlich, inwiefern B. _____ sachdienliche Hinweise hätte machen können. Das Gericht kann in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO ; BGE 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweisen). Dies war vorliegend der Fall. Die Vorinstanz legt mit ihrer willkürfreien Beweiswürdigung dar, dass die für einen Entscheid notwendigen Beweise erhoben wurden und die beantragte Einvernahme von B. _____ an ihrer Überzeugung nichts zu ändern vermocht hätte.

E. 2.4.3

Der Beschwerdeführer sieht das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV verletzt, indem das erstinstanzliche Gericht in dem von ihm angestrebten Strafverfahren wegen Sachbeschädigung den Bruder von A. _____ "in dubio pro reo" freisprach. Dieses Vorbringen ist von vornherein ungeeignet, eine rechtsungleiche Behandlung darzulegen. Im vorliegenden Fall kommt die Vorinstanz willkürfrei zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat. Der Grundsatz "in dubio pro reo" kommt daher nicht zur Anwendung. Aus den Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts in einem anderen Verfahren kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.